

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Martensrade vom 15.09.2008 (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

1. Nachtrag vom 14.06.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Martensrade vom 14.06.2010 die Entgeltsatzung zur Abwasserbeseitigung wie folgt geändert:

§ 1

Der § 8 Abs. 4 (Zusatzgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung) erhält folgende Fassung:

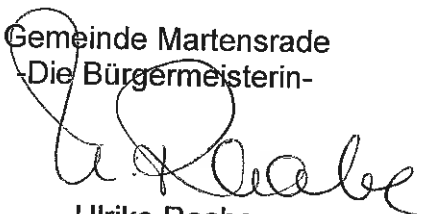
Für dauerhaft angelegte bauliche Einrichtungen mit einer Mindestgröße von 2 m³ wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Die für die Berechnung der Abgabenerhebung zugrunde gelegte Grundstücksfläche wird um 10 m² je Kubikmeter Fassungsvermögen reduziert.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martensrade, den 22.06.2010

Gemeinde Martensrade
-Die Bürgermeisterin-



Ulrike Raabe